

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 5 (1915)  
**Heft:** 20

**Rubrik:** Allgemeine Rundschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und in den Programmen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht nach acht Uhr abends stattfinden.

Die folgenden Bestimmungen entsprechen dem Antrag der Regierung.

„Die Ortspolizeibehörden sind überdies befugt, die Zahl der für Schüler zugänglichen Lichtspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken. Von diesen Beschränkungen sind Vorführungen ausgenommen, die ohne Erwerbszweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehörden dargeboten werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur Filme vorgeführt werden, welche von den hiefür bestellten Kontrollorganen geprüft und genehmigt worden sind. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverbreitet werden. Nicht genehmigte Einschreibungen oder Aenderungen werden bestraft.“

Über die Filmsteuer bestimmt Art. 10: „Für Jugendvorstellungen geeignet erklärte Filme sind steuerfrei.“

Einzelfilme dagegen, die nur in Erwachsenen-Vorstellungen vorgeführt werden dürfen, unterliegen einer Steuer von 1 Fr. für je 100 Meter oder einen Bruchteil dieser Länge, ganz abgesehen von der Zahl der Vorführungen. Die Steuer ist von jedem Unternehmen, in welchem der betreffende Film vorgeführt wird, neu zu entrichten. Bei Widerhandlungen ist außer der Strafe die doppelte Steuer nachzuzahlen.“

Dazu stellt Münch den Streichungsantrag; Brüstlein beantragt Rückweisung. Regierungsrat Tschumi und die Kommission stimmen dem Antrag Münch zu; dieser wird zum Beschluß erhoben. Artikel 10 wird gestrichen.

Hier wird die Sitzung um 1 Uhr abgebrochen.

Nachtrag der Redaktion. Hatte die Einleitungsdebatte nicht gerade mit den aussichtsreichsten Auspizien begonnen, so dürfen wir doch mit Genugtuung feststellen, daß die Herren des Großen Rates sich der Einsicht nicht erwehren konnten, daß ein Übermaß zur Heranziehung unseres Standes zur finanziellen Opferlieferung an den Staat bereits erreicht, und so konnte es geschehen, daß die Filmsteuer aus Abhängigkeit und Traktanden gestrichen wurde. Fühlten wir immerhin den Druck, der durch die horrenden Konzessionsgebühren auf uns lastet, noch recht empfindlich, so wollen wir doch mit Genugtuung von diesem „Siege“ Vormerk nehmen. Mögen auch die übrigen Punkte der Eingabe noch weiterem Wohlwollen begegnen!



## Allgemeine Rundschau.



### Schweiz.

— Bern. Im Anschluß an unsere Korrespondenz in der Presse des Kantons Bern erhält das „Berner Tagbl.“ folgendes Eingesandt:

Zum Lichtspielgesetz. In den letzten Tagen ist eine Notiz durch die bernischen Blätter gegangen, welcher zu folge die Besitzer von Lichtspieltheatern der Ansicht Aus-

druck gegeben hätten, das im Wurfe liegende Lichtspielgesetz wäre für die Lichtspiele ruinös. Nichts ist irriger als diese Auffassung. Sie entspringt einem Irrtum, indem etwas in den Gesetzesentwurf hineininterpretiert wurde, was gar nicht darin steht. Man wird gut tun, mit einem Urteil zurückzuhalten, bis das Gesetz die erste Beratung im Großen Rat passiert hat. Wir sind im Gegenteil überzeugt, daß die Lichtspielbesitzer sich mit dem Entwurf einverstanden erklären und befreunden werden. Den richtig geführten Lichtspieltheatern wird der Erlaß direkt von Vorteil sein. Überhaupt kann aus dem Gesetz nirgends der Gedanke herausgelesen werden, es handle sich um eine Unterdrückung der öffentlichen Lichtspielvorstellungen. Wenn man heute schon grundlos gegen die Neuordnung im Kinogewerbe Sturm laufen will, so wird die Absicht auch gar zu durchsichtig. Wir glauben aber doch, das Bevölkerung verlange ein Lichtspielgesetz, und die Zukunft dürfte dieser Ansicht recht geben.

Hier wird also einfach behauptet, unsere Interpretation sei falsch, das Gesetz wolle ja gar nichts als was uns fromme. Punkt. Wer nicht glaube, sei ein Dummkopf. Nichts können wir in der Einsendung unterstützen als die Feststellung, daß die Absicht durchsichtig sei.



## Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



### Die Herzogin von Aspravalle.

(Monopol von Karg, Luzern.)

Im Schloß von Aspravalle herrschte im Jahre 1843 reges geistiges Leben. Fühlte doch das unterjochte italienische Volk, daß die Bourbonenherrschaft nicht mehr den stolzen italienischen Nacken niederbeugen dürfe. Überall im ganzen Lande zündelten die Flammen der Freiheitsidee auf. Neapel war der Sammelpunkt der geistigen Führer der Umsturzbewegung. Besonders taten sich die Brüder Emil und Attilius Bandiera hervor. Emil Bandiera, ein Freiheitsheld voll führner Gedanken, liebte die Herzogin von Aspravalle nicht nur allein ihrer Schönheit wegen. Die gemeinsame Liebe für das unterjochte Vaterland hatte die beiden jugendlichen Herzen zusammengeführt. Allwochentlich trafen sich die Verbündeten „Jung-Italiens“ im Schloß zu Aspravalle. Dort glaubten sie in aller Sicherheit alles vorbereiten zu können, um gegebenen Augenblicks die Fackel des Aufruhrs zu entsachen. Zwischen den Mitgliedern der Jung-Italien-Vereinigung befand sich auch ein für die neue Idee sehr interessierter Mann namens Voci, der die jungen Leute zu Gewalttätigkeiten gegen die bestehende Regierung aufforderte. Jeder sah in ihm einen Helfer in der Not, zumal er es verstand, mit wuchtigen Worten die noch Zaghafsten innerlich zu festigen. Wieder war ein Gesellschaftsabend im Schloß ange sagt. Durch die weiten Säle fluteten die Gäste. Unter den zahlreichen Männern hob sich besonders Graf Vitali-